

Krefelder - Sport - Taucher e.V.

www.krefeldersporttaucher.de



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Krefelder – Sport – Taucher e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landessportverband, im zuständigen Landestauchsportverband, im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und dem Stadtverband Krefeld e.V.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit, zeigt der Verein dem zuständigen Landessportverband NRW e.V., dem Tauchsportverband NRW e.V., dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauch- und Schwimmsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports.
 - b) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege.
 - c) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern.
 - d) Unterstützung und Gestaltung Freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten.
 - e) Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
9. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Anündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 23 Abs. 2 + 4 der Satzung ist zu beachten. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2011 wird das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr geändert. 1.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten. Diese müssen einstimmig vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Gastmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Zweitmitglieder
- e) ruhende Mitglieder

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen nach § 11 dieser Satzung und muss einstimmig vom Gesamtvorstand beschlossen werden!

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat. Als fördernde Mitglieder sind auch juristische Personen zugelassen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Jugendliche Mitglieder richten den Aufnahmeantrag an den Vereinsjugendausschuss, minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Hier erfolgt die Aufnahme bzw. Ablehnung mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsjugendausschuss. Über die Aufnahme von Antragsteller die, am Tag der Aufnahme, das 18. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in die Jugendabteilung aufgenommen werden wollen, entscheidet der Vereinsjugendausschuss mit einfacher Mehrheit, unter Zustimmung des Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendausschuss ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vereinsjugendausschuss bekannt gegeben.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmeeffolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. Vereinsjugendausschuss beginnt die Mitgliedschaft im Verein bzw. in der Jugendabteilung.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig. Tritt das Mitglied nach dem 1. September eines laufenden Jahres ein, wird die Hälfte des Jahresbeitrages fällig, bis zu diesem Zeitpunkt der volle Beitrag.
3. Jedes neue Mitglied erhält je ein Exemplar der Satzung und Ordnungen des Vereins. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Verein gespeicherten Daten, soweit erforderlich, an die Verbände, an die der Verein angeschlossen ist, sowie an Vereinmitglieder weitergegeben werden dürfen! Ebenso erklärt sich das neue Mitglied bereit, das die Verbände, seine Daten, soweit erforderlich, an die zuständigen Versicherungsgesellschaften weitergeben dürfen!

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Ordentliche Mitglieder:

2. Ordentliche Mitglieder, genießen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das passive und aktive Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Außerordentliche Mitglieder:

4. Jugentliche Mitglieder, diese gehören der Jugendabteilung der Krefelder - Sport – Taucher e.V. an, haben in den Mitgliederversammlungen weder passives noch aktives Stimm- und Wahlrecht.
5. Gastmitglieder sind Mitglieder, die für einen Zeitraum von 3 Monaten, durch den Verein,

versichert sind und an Tauchkursen, am Training und den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliedsgebühr ist der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen. Die Kursgebühren sind den Kursordnungen des Vereins bzw. der Jugendabteilung zu entnehmen. Gastmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein passives oder aktives Wahlrecht. Sie können keine Ämter oder Aufgaben im Verein übernehmen. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch, spätestens, nach Ablauf des zuvor angegebenen Zeitraumes und kann nicht sofort erneuert werden. Dies ist frühestens, in Verbindung mit einem weiteren Tauchkurs möglich.

6. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die in einem anderen Tauchsportverein als Erstmitglied geführt sind und dort den Versicherungsbeitrag leisten. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht und können kein Amt im Verein ausüben. Sie erhalten keinerlei Zuschüsse vom Verein, wie z. B. Lehrgänge, Fortbildungen usw. Ausgenommen Gründungsmitglieder.
7. Fördernde Mitglieder sind natürliche sowie juristische Personen, die dem Tauchsport verbunden sind, diesen aber nicht aktiv ausüben möchten. Sie unterstützen und fördern ihn durch ihren Mitgliedsbeitrag und andere fördernde Maßnahmen. Sie haben weder passives noch aktives Stimm- und Wahlrecht, sie können keine Ämter übernehmen. Sie erhalten keinerlei Zuschüsse vom Verein, wie z. B. Lehrgänge, Fortbildungen usw.
8. Im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand, 2/3 Mehrheit, kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Der Antrag hierzu, muss spätestens bis 30.09. des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr, dem Vorstand vorliegen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten, Veranstaltungen und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung, diese hat mit mindestens 2/3 Mehrheit zuzustimmen.

§ 12 Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen erwarten:
 - a) schriftliche Ermahnung,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Die Entscheidung über die Maßregelung, die eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes bedarf, ist dem Betroffenen mit Einwurfeinschreiben oder persönlich durch Quittungslegung zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Bei Änderung der Beitragssätze um mehr als 10 %, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 30.11. des laufenden Jahres.

§ 14 Ausschluss

1. Durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Bei Straffälligkeit.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Schriftstückes des Vorstandes, in dem dieser das betroffene Vereinsmitglied unter Angabe des wichtigen Grundes gemäß Ziffer 1. zur Äußerung auffordert. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.
3. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; die Beschwerde muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung an den Vorstand erfolgen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss. Ausgenommen Absatz 1d dieses Paragraphen.

4. Über den Ausschluss eines Jugendlichen Mitgliedes und einem ordentlichen Mitglied welches dem Vereinsjugendausschuss angehört, entscheidet der Vereinsjugendausschuss der Jugendabteilung, unter Zugrundelegung des § 14 der Jugendordnung.

§ 15 Beiträge und Gebühren

1. Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie muss eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden. Jedes Mitglied ist aufgefordert, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten und gilt bis zum Nachweis der Unrichtigkeit dieser Annahme, 3 Tage nach Absendung (Datum des Poststempels) als zugegangen auch wenn die dem Verein bekannte Anschrift nicht zutreffend ist. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann, 2/3 Mehrheit, unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Ausbildungsgebühren für Mitglieder, die nach der Jugendordnung keine jugendlichen Mitglieder sind, werden durch den Gesamtvorstand in einer Kursordnung geregelt
8. Ausbildungsgebühren für jugendliche Mitglieder, die nach der Jugendordnung jugendliche sind, legt der Vereinsjugendausschuss der Jugendabteilung fest.

§ 16 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, mit 2/3 Mehrheit, zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Diese Erhebung muss in der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal € 500. --, je Mitglied und Jahr beschränkt
3. Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal € 2500. --, inklusive Mitgliedsbeitrag, bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren pro Mitglied beschränkt.
4. Mitglieder die nach der Jugendordnung jugendliche Mitglieder sind, sind von jeglichen Umlagen befreit.

Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand (§ 26 BGB)
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
 - e) der Vereinsjugendausschuss
 - f) der Vereinsjugendtag
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein und mindestens zwei Jahre dem Verein als ordentliches Mitglied angehören. Ausgenommen sind Gründungsmitglieder und Teile des Vereinsjugendausschusses, § 17 und § 18 der Jugendordnung sind zu beachten.
4. Personalunion im Vorstand (nach § 26 BGB) ist unzulässig.

§ 18 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der

Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassierer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, unter Einbeziehung des Gesamtvorstandes, mit einfacher Mehrheit sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges vorschreibt.

3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, 2/3 Mehrheit!
 4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden. Hierzu bedarf es der Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Einladung muss jedem ordentlichen Mitglied 2 Wochen vor Termin zugehen.
- Liegen dem Vorstand E-Mail-Adressen der Mitglieder vor, können die Einladungen per E-Mail versendet werden. Es sollte eine Empfangsbestätigung erfolgen.
7. Der Vorstand (§ 26 BGB) kann nur nach abgelaufener Wahlperiode auf den ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden. In allen anderen Fällen kommt Abs. 6 dieses Paragraphen zum tragen.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstands (§ 26 BGB) wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 26 BGB)
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem 1. Jugendvorsitzenden
 - e) dem 2. JugendvorsitzendenEr kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen oder die Vereinsgeschäfte dieses erfordern, in der Regel einmal im Monat. Hierzu lädt der Vorsitzende bzw. auf Anweisung des Vorsitzenden der Geschäftsführer ein.
3. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei 2/3 Mehrheits-Beschlüssen müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein! Den aktuellen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist zu folgen. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, 2/3 Mehrheitsbeschluss.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 26 BGB) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode oder der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen. Ausgenommen die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses! Hier tritt § 18 der Jugendordnung in Kraft.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Stimmrecht ist Personenbezogen.
8. Vorstandssitzungen sind öffentlich und können von den Mitgliedern des Vereins unter Bekanntgabe des Erscheinens besucht werden. Sie haben nur Gastrecht.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss im Februar eines Jahres stattfinden, erstmalig in 2012.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bzw. im Auftrag des Vorsitzenden, durch den Geschäftsführer. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Liegt dem Vorstand eine E-Mail Adresse der Mitglieder vor, kann die Einladung per E-Mail erfolgen. Es sollte eine Empfangsbestätigung erfolgen.
5. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Bei Neuwahlen des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt, dieser stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung und führt die Wahl des neuen 1. Vorsitzenden durch. Die weiteren Wahlen führt dann der neue 1. Vorsitzende durch.
6. Wird der alte Vorstand (§ 26 BGB) von der Mitgliederversammlung nicht entlastet, zur Entlastung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, können keine Neuwahlen durchgeführt werden. Er bleibt solange im Amt bis die Beanstandungen ausgeräumt und die erneute Entlastung

sowie die Neuwahl durch eine außerordentliche (§24 der Satzung) Mitgliederversammlung erfolgt ist.

§ 21 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung der Versammlung
 - b) Wahl eines Protokollanten
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Bericht des Vorstandes
 - f) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - g) Wahl eines Kassenprüfers
 - h) Wahl eines Versammlungsleiters (soweit erforderlich)
 - i) Entlastung des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - j) Wahlen (soweit erforderlich)
 - k) Bestätigungen und Gewährung von Zuschüssen (soweit erforderlich)
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - m) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen unter Angabe genauer Daten (soweit erforderlich)
 - n) Bei Satzungsänderung und / oder Ordnungen, genauer Wortlaut der bisherigen Paragraphen / Absätze und der neuen Paragraphen / Absätze (soweit erforderlich)
 - o) Verschiedenes
2. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen in der Mitgliederversammlung behandelt und abgestimmt werden. Nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Zulassung. Sie müssen bei Zulassung behandelt und abgestimmt werden. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Tagesordnung außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Mit Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung der Versammlung
 - b) Wahl eines Protokollanten
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - d) Behandlungsgrund zur Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 23 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist bei Beschlüssen und Abstimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt wurde.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden durch Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthalungen und ungültige Stimmen müssen berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Sollte diese kein anderes Ergebnis ergeben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ausgenommen ist eine Änderung der Jugendordnung, die lediglich einer einfachen Mehrheit zur Bestätigung bedarf.
6. Bei Satzungsänderungen und oder Vereinsordnungen, ausgenommen Jugendordnung, muss der genaue Wortlaut, alt und neu, mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt werden.
7. Die Art der Abstimmungen schlägt der Vorsitzende / Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Ebenso kann der Gesamtvorstand (ausgenommen die Vertreter des Vereinsjugendausschusses) im gesamten gewählt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied dieses durch seine Ablehnung bekannt gibt.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedem Mitglied ist einen Monat nach Beendigung der Mitgliederversammlung, eine Protokollabschrift zu erteilen. Diese ist mit einem Zeichen eines Vorstandsmitgliedes, in der Regel der Geschäftsführer, zu versehen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, mit einer 2/3 Mehrheit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder bei Nichtentlastung des Vorstandes, § 20 Absatz 6 dieser Satzung ist zu beachten, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.
4. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte behandelt, Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. § 22 ist zu beachten.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Nur einer der beiden Kassenprüfer darf einmalig für zwei Jahre wieder gewählt werden, danach wird jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Vereinsjugend

1. Die Jugendabteilung der Krefelder – Sport – Taucher e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird.
3. Die Jugendordnung sowie deren Änderung werden erst gültig, wenn sie von der Mitgliederversammlung der Krefelder – Sport – Taucher e. V., mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
4. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Der Vereinsjugendtag soll 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
6. Zur Vereinsjugendabteilung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und alle Kinder und Jugendliche die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der Vereinsjugendtag!
7. Die Beiträge jugendlicher Mitglieder sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 27 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder, mit deren Einwilligung, vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. Es ist ein Protokoll zu erstellen und vom Ausschussleiter zu unterzeichnen. Diese müssen dem Gesamtvorstand vorgelegt werden.

§ 28 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben, die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil, ausgenommen ist die Jugendordnung.
2. Die Vereinsordnungen beschließt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit ausgenommen Beitragsordnung (Mitgliederversammlung) und Jugendordnung (Vereinsjugendtag).
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Soweit sie Rechtsfolgen für Mitglieder enthalten, sind sie vor schriftlicher Bekanntmachung an diese, diesen gegenüber nicht wirksam. § 15 Absatz 2, 3, 7 und 8 gilt entsprechend.

Schlussbestimmung

§ 29 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Tauchlehrer, Übungsleiter und vom Verein beauftragte Ausbilder, die das Training, die Ausbildung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder leiten und durchführen,

müssen durch den Verein versichert werden.

3. Tauchlehrer, Übungsleiter usw. die Nebenberuflich oder Hauptberuflich dieser Tätigkeit nachgehen aber im Verein Ehrenamtlich tätig sind, müssen über den Verein versichert werden. Besitzen sie eine eigene Versicherung, die auch die Aktivitäten bzw. Ausbildung in unserem Verein abdecken, haben sie einen Anspruch auf Beteiligung der Versicherungskosten durch den Verein.

§ 30 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, dafür zu sorgen, das innerhalb von 24 Stunden der Vorstand informiert wird, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fast.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld anzumelden.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung basiert auf den Beschluss der Gründungsversammlung vom 26.09.2003.
2. Satzungsänderung, Mitgliederversammlung vom 25.11.2005, §18 und §24.
3. Satzungsänderung, Mitgliederversammlung vom 10.12.2010, §4 und §20.